

Hinweis:

Durch diese Mitteilung unterrichtet Sie das LBA vorab über den Inhalt einer Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA), deren Text demnächst in den Nachrichten für Luftfahrer, Teil II (NfL II) rechtsverbindlich bekanntgemacht werden wird.

LUFTTÜCHTIGKEITSANWEISUNG

Nach § 14 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät wird nachstehende Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA) erlassen. Ein durch sie betroffenes Luftfahrtgerät darf nach dem in der LTA angegebenen Termin, außer für Zwecke der Nachprüfung nur in Betrieb genommen werden, wenn die angeordneten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt worden sind.

93-035 Worthington

Betroffene Geräte (27/Sonst.):

Alle Heißluftballone mit Propangasbehälter aus Aluminium vom Typ "Worthington"

In einigen Fällen ist in Deutschland und in der Schweiz festgestellt worden, daß bei Propangasbehältern des Types "Worthington" an den Peilventilen mit fest eingebautem Peilrohr diese Peilrohre gebrochen bzw. aus dem Ventilkörper gefallen sind.

Maßnahmen:

- 1) Die Gasbehälter sind bis zum Flüssiggasaustritt aus dem Peilventil zu füllen und die Gesamtmasse mit einer Waage festzustellen
- 2) Sollte bei einem Behälter die Summe aus Tara plus Nettomasse (Füllmasse) den auf dem Flaschenkragen eingepprägten Wert um mehr als 2 kg überschreiten, so ist das Peilventil auszutauschen.

*Der Behälter darf bis zum Austausch des Peilventiles nicht mehr in Betrieb genommen werden.*

- 3) Der ordnungsgemäÙe Zustand der Peilventile mit dem fest eingebauten Peilrohr ist durch Sichtkontrolle und Prüfung auf festen Sitz des Peilrohres durch Ziehen in der Längsachse festzustellen.

Defekte Peilventile sind gegen neue auszutauschen oder lose Peilrohre durch die Verwendung von Silberlot zu verlöten.

Peilrohre, die nicht eingelötet sind, sollten sicherheitshalber ausgetauscht oder verlötet werden. Solange die Tauchrohre nicht verlötet sind, müssen die Maßnahmen nach 3) zu jeder Jahresnachprüfung wiederholt werden.

Fristen:

Maßnahmen 1) und 2): vor der nächsten Inbetriebnahme der Propangasbehälter

Maßnahme 3): spätestens bei der nächsten Jahresnachprüfung

Durchführung und Bescheinigung:

Die Maßnahme 1) kann vom Halter durchgeführt werden und ist im Bordbuch einzutragen. Die Maßnahmen 2) und 3) sind von einer nach § 31 der Prüfordnung für Luftfahrtgerät dafür anerkannten Stelle durchzuführen und zu bescheinigen. Die Vorschriften über die Führung der Betriebsaufzeichnungen gemäß § 15 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät sind zu beachten.